

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung der Schwimmbadanlage vom 24.02.2023

§ 1

Für die Benutzung der Schwimmbadanlage und ihrer Einrichtungen sind folgende Gebühren (Entgelte) zu entrichten:

1. Für den einmaligen Eintritt

(Personen, die ausschließlich den Kiosk besuchen, wird der Eintrittspreis zurückerstattet)

1.1 Personen ab 18 Jahren	€ 3,00
1.2 Personen ab 18 Jahren mit Schülerausweis und Studenten mit Studentenausweis	€ 1,50
1.3 Kinder und Jugendliche von 6 – 18 Jahren	€ 1,50
1.4 Abendkarte a 17.00 Uhr (Personen ab 18 Jahren)	€ 1,50
1.5 Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte	€ 1,50

2. Blockkarten

2.1 Zehnerblock für Personen ab 18 Jahren	€ 25,00
2.2 Zehnerblock für Personen ab 18 Jahren mit Schülerausweis und Studenten mit Studentenausweis	€ 10,00
2.3 Zehnerblock für Kinder und Jugendliche von 6 – 18 Jahren	€ 10,00

Die Blockkarten gelten für das Jahr der Anschaffung und das folgende Jahr.

3. Saisonkarten

(versehen mit **Lichtbild**)

3.1 Personen ab 18 Jahren	€ 45,00
3.2 Personen ab 18 Jahren mit Schülerausweis und Studenten mit Studentenausweis	€ 20,00
3.3 Kinder und Jugendliche von 6 – 18 Jahren	€ 20,00
3.4 Familienkarte für Familien mit 2 und mehr Kindern bis zu 18 Jahren (Personen ab 18 Jahren mit Schüler- oder Studentenausweis werden berücksichtigt)	€ 95,00

§ 2

Für die Benutzung der Schwimmbadanlage und ihrer Einrichtungen erhalten schwerbehinderte Personen ab einem Grad der Schwerbehinderung von 50 % gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Gebührenermäßigung.

Schwerbehinderte ab 50 % Erwerbsminderung erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres freien Eintritt.

Schwerbehinderte ab 50 % Erwerbsminderung über 18 Jahre erhalten den ermäßigten Eintrittspreis.

Begleitpersonen von Behinderten erhalten freien Eintritt, wenn im Behindertenausweis ein Merkzeichen „B“ eingetragen ist.

Die Volksschule Flintsbach a.Inn kann die Schwimmbadanlage im Rahmen des lehrplanmäßigen Schulsports ohne Entrichtung einer Gebühr benutzen.

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, mit auswärtigen Schulen Sondervereinbarungen mit Preisermäßigungen bis zu 30 v.H. zu treffen, wenn die Schwimmbadanlage in Gruppen besucht werden soll.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 09.05.2018 außer Kraft.

Flintsbach a.Inn, 24.02.2023

GEMEINDE FLINTSBACH A.INN



Stefan Lederwascher
Erster Bürgermeister